

Konzept für den angepassten Schulbetrieb ab dem 10.08.22

Wir möchten den Schulbetrieb – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – normalisieren. Oberstes Ziel ist es, während der noch andauernden Pandemie den Präsenzunterricht in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Dazu braucht es die Mitarbeit aller. Die Einhaltung und Beachtung der bereits bestehenden und bekannten Maßnahmen zum Infektionsschutz sind unverzichtbar. Es bedarf einer gebotenen Vorsicht und der Rücksichtnahme aller. Dabei stützen wir uns auf das vom Schulministerium des Landes NRW veröffentlichte Handlungskonzept:

(https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungskonzept_corona_28.7.2022.pdf)

Wir setzen auf das verantwortliche Handeln aller Mitglieder der Schulgemeinde. In diesem Zusammenhang ist es im Sinne eines guten Miteinanders geboten, die eigenverantwortlichen Entscheidungen eines jeden zu respektieren. Der diskursive Austausch über Regelungen und Empfehlungen muss sachgerecht und respektvoll auf Basis einer wissenschaftlichen Basis erfolgen.

Ein Überblick über die zurzeit geltenden Regeln und Vorgaben ergeht aus dieser Auflistung.

- è Während des Unterrichts wird für eine ausreichende Belüftung gesorgt. Einen Lüftungsgang wird es nicht mehr geben, da sich dieser abgenutzt hat. Wann immer möglich sorgen Sie für eine Dauerlüftung.
- è Es wird allen am Schulleben beteiligten dringend empfohlen, in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen.
- è Jeder ist angehalten für eine angemessene Handhygiene Sorge zu tragen. Dazu werden Waschgelegenheiten in den Räumen bereitgestellt.
- è Jeder ist angehalten, auf angemessene Abstände zu anderen Personen zu achten, besonders wenn keine Masken getragen werden. Sofern bei bestimmten Aktivitäten – z. B. im sportlichen oder musikalischen Bereich – aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sollen vor Ort die bereits aus den vergangenen Schuljahren bekannten, eingeübten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken zur Anwendung kommen.
- è Für außerunterrichtliche Veranstaltungen, z. B. für Klassenfahrten wird jeweils ein gesondertes Konzept erstellt, das die pandemische Situation in den Blick nimmt. Dabei wird die Genehmigung der Veranstaltung von der aktuellen Situation abhängig gemacht.
- è Die regelmäßige, infektionsschutzgerechte Reinigung von Kontaktflächen und der Sanitärbereiche erfolgt durch die städtischen Mitarbeiter. Das schuleigene Hygienekonzept, welches mit dem Schulträger abgestimmt ist und z.B. Reinigungsintervalle und andere Hygienemaßnahmen umfasst, wird fortgeschrieben.
- è Testungen auf den Coronavirus erfolgen grundsätzlich freiwillig und anlassbezogen (z.B.: bei vorhandenen Symptomen oder nahem Kontakt zu infizierten Personen) im häuslichen Umfeld.
- è Bei Unterrichtsveranstaltungen und Betreuungsgeboten in der Schule macht die verantwortliche Lehr- oder Betreuungsperson die weitere Teilnahme von Schüler*innen, die offenkundig typische Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, vom negativen Ergebnis eines unter Aufsicht durchgeführten Coronaschnelltests abhängig. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch im häuslichen Umfeld durchgeführt wurde. Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch mindestens eine sorgeberechtigte Person erfolgen, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern kann die Bestätigung auch durch diese selbst erfolgen.
- è Im Falle einer offenkundigen, deutlichen Verstärkung der Symptome im Laufe eines Schultages erfolgt eine erneute Testung in der Schule unabhängig von einer vorliegenden Bestätigung über ein negatives Testergebnis.

- è Für Schüler*Innen, die sich in Isolation oder Quarantäne befinden, werden die gleichen Verfahren eingeleitet, wie für erkrankte Schüler*Innen. Sie erhalten durch ihre Lehrkräfte Informationen zu den versäumten Lerngelegenheiten. Dies geschieht i. d. R. über das schuleigene LMS, kann aber im Einzelfall auch nach direkter Kommunikation mit den Fachlehrkräften anders gestaltet werden. Ein erweitertes Distanzlernangebot (wie z. B. Hybridunterricht, Abgabe von Distanzlernaufgaben zur Korrektur, etc.) ist aufgrund des zeitgleichen Einsatzes der Lehrkräfte im Präsenzunterricht nicht zu realisieren.
- è Alle Vorgaben aus den Lehrplänen und Ausbildungsordnungen haben Bestand. Die vorhandenen Spielräume (z. B. Anzahl und Dauer der schriftlichen Leistungsüberprüfungen) werden mit Blick auf die bestehenden Einschränkungen und Belastungen weitmöglichst genutzt.
- è Sollten sich im Einzelfall die coronabedingten Ausfälle des Präsenzunterrichtes häufen und sich daraus Probleme beim Erreichen des Klassenziels ergeben, werden die Betroffenen individuell beraten und gefördert. Erster Ansprechpartner hierbei sind die Klassenlehrkräfte.
- è Stehen Lehrkräfte nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung, greifen die regulären Vertretungsregelungen. Bei einem erhöhten Anteil an fehlenden Lehrkräften kann es dazu kommen, dass der Unterricht in Präsenz vertreten wird oder auch entfallen muss.
- è Sollten sich die Infektionszahlen bei den Lehrkräften sowie Schüler*innen erhöhen, sind weitere Maßnahmen notwendig. Um den Präsenzunterricht zu gewährleisten können z. B. Schüler*innen auf andere Klassen bzw. Lerngruppen aufgeteilt werden. Auch benötigen wir die Option, Klassen bzw. Lerngruppen (vor allem Parallelklassen) zusammen zu legen.
- è Nur in Ausnahmefällen können Klassen und Jahrgangstufen in den Distanzunterricht geschickt werden. Diese Maßnahme ist für jeden Einzelfall genau abzuwägen, nur in Ausnahmefällen anzuwenden und schnellstmöglich wieder aufzuheben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- è Die Schule bereitet sich darauf vor, dass im Bedarfsfall der Übergang von Präsenz- zu Distanzunterricht möglichst reibungslos verläuft. Dazu gehört z. B. die Einbindung der Nutzung des schuleigenen LMS im Präsenzunterricht, sowie die Weiterentwicklung des Distanzlernkonzeptes der Schule.

Hinweise zur Isolationspflicht

Grundsätzlich gilt: Positiv getestete begeben sie unverzüglich in häusliche Isolation. Nach den aktuell gültigen Regelungen ist für positiv getestete Personen eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

Allen Mitgliedern der Schulgemeinde wird empfohlen, sich bei Corona-typischen Symptomen direkt zu testen, um den Schulbetrieb insgesamt aufrecht zu erhalten. Bei Gefahr im Verzug muss die Schulleitung notwendig Schüler*innen oder Lehrkräfte mit Symptomen bis auf Weiteres vom Unterricht ausschließen.

Informationen rund um das Thema Corona in der Schule finden sie auch auf der Seite des Ministeriums für Schule und Bildung <https://www.schulministerium.nrw>